



Geländeordnung der Siedlungsgenossenschaft Karolinenhof e. G.

Die Geländeordnung regelt das Zusammenleben aller Mitglieder, Nutzer, Besucher und Gäste der Genossenschaft. Sie enthält Rechte und Pflichten.

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Genossenschaftler aufeinander Rücksicht nehmen.

Das Genossenschaftsgelände und die durch die Nutzer gepachteten Objekte dienen der aktiven Freizeitgestaltung für den Nutzer und seine Familie. Diese Geländeordnung bildet den Rahmen zum Schutze des individuellen Bereichs, zur Abgrenzung der Interessen der Nutzer untereinander sowie zur Regelung des Gebrauchs der gemeinschaftlich zu nutzenden Gelände- bzw. Gebäudeteile und Anlagen. Die Geländeordnung ist verbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrags. Ein Verstoß gegen die Geländeordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Pachtobjektes. Für alle Schäden, die durch Verletzung der Geländeordnung entstehen, ist der Nutzer ersatzpflichtig.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der gewählte Vorstand/Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung beauftragt. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Nutzern zur Einhaltung der Geländeordnung weisungsberechtigt.

Ordnung und Sauberkeit

1. Die gepachteten Objekte und das Grundstück sind rein und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Jeder Nutzer ist verpflichtet zur Ordnung und Sauberkeit auf dem Gesamtgelände beizutragen. Durch Nutzer verursachte außergewöhnliche Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Für (mutwillige) schuldhaft Verunreinigungen oder Zerstörungen trägt der Verursacher die vollen Wiederherstellungskosten.
2. Für notwendige Objekt-Pflegemaßnahmen im allgemeinen Interesse organisiert der Vorstand Gemeinschaftseinsätze, an denen sich alle Nutzer zu beteiligen haben. Die Teilnahme an einem Arbeitseinsatz ist Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird ein Entgelt erhoben.
3. Abfall und Unrat dürfen nicht vergraben und nur in den dafür aufgestellten Mülltonnen gesammelt werden. Gerümpel und sperrige Abfälle hat jeder Nutzer selbst und unverzüglich abzutransportieren. Schmutz- und Gebrauchswasser ist von Küchenresten und anderen Abfällen freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall bzw. keine Abfallgefäße vor den Pachtobjekten, Gemeinschaftseinrichtungen, auf den Zugangswegen oder dem Standort der Mülltonnen gelagert oder abgestellt werden.



4. Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Containern entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind eigenständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Nicht mehr benötigte Gegenstände, die z. B. zu verschenken sind, sind nicht auf dem Gemeinschaftsgelände zu lagern.
6. Grünschnitt und Laubabfälle sind auf dem Komposthaufen zu entsorgen. Auf dem Komposthaufen dürfen keine Speisereste entsorgt werden.
7. Asche (Ofen/Grill) muss mind. 48 Stunden ausgekühlt sein, bevor sie auf dem Komposthaufen entsorgt wird. Der Nutzer ist bis dahin für eine ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich.

Sicherheit

1. Unter Sicherheitsaspekten sind die Fußgängertür und die Toreinfahrt vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ständig verschlossen zu halten.
2. Hauptwege und Zufahrten sind grundsätzlich freizuhalten.
3. Erste-Hilfe-Koffer steht im Bootsschuppen deutlich gekennzeichnet bereit und ist immer zugänglich abzustellen.
4. Ein Rettungsring ist an der Wasserseite des Bootsschuppens zu finden.

Sanitärgebäude

1. Das Sanitärgebäude kann von allen Mitgliedern genutzt werden. Es ist auf ordnungsgemäße Nutzung und Sauberkeit zu achten.
2. In die Toiletten des Sanitärgebäudes dürfen keine Küchenabfälle, Windeln, Sanitärartikel u. Ä. eingebracht werden. Das Einleiten von Fäkalien von Bootstoiletten ist nur über den dazu vorgesehenen Schacht am Sanitärgebäude möglich.
3. Die Nutzung der gemeinschaftlichen Waschmaschine ist gegen eine Gebühr möglich.
4. Die Nutzung der Duschen ist gegen eine Gebühr möglich. Die Gebühr wird in Duschchips getauscht.
5. Auf ordnungsgemäße Belüftung ist zu achten. Die Türen sind in den Wintermonaten abzuschließen. Die Heizlüfter sollen nur einen frostfreien Zustand gewährleisten und nicht zum Heizen der Räume genutzt werden.



Bootsschuppen, Boote und Stellflächen, Stege

1. In den Lauben und Kabinen sowie im Bootsschuppen ist das Lagern von Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten sowie von Bootsmotoren nicht gestattet. Die Lagerung hat im Motorengebäude zu erfolgen.
2. Der Bootsschuppen ist in heißen Sommertagen regelmäßig zu Lüften und über Nacht sind die Tore zu schließen.
3. Der Bootsschuppen darf nur zum Abstellen von Booten und Zubehör genutzt werden.
4. Die vom Vorstand festgelegten Slippzeiten sind verbindlich und einzuhalten. Nach dem Endtermin ist das Liegen der Boote auf den Gemeinschaftsflächen nicht mehr gestattet. Ausnahmen sind mit dem Vorstand und Hafenteiler abzustimmen. Das Einslippen der Boote hat generell bis zum 01.05. des laufenden Jahres zu erfolgen.
5. Die Gebühren sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
6. Das Betreten der Bootsstege ist ohne Erlaubnis der Stegeigentümer/Nutzer nicht gestattet.
7. Die Einhaltung der Aufsichtspflicht gilt für das gesamte Gelände, insbesondere für den Badesteg und den Spielplatz.
8. Erneuerungen und /oder Reparaturen der Stege sind vor Veränderungen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Feuerstätten und Grillen

1. Neuanlagen sind vorher dem Vorstand anzuzeigen.
Die baubehördliche Zustimmung und die Zustimmung des Eigentümers sind erforderlich.
2. Jede Veränderung oder die Anlage von Feuerstätten ist dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger zu melden. Gasanlagen sind genehmigungs- und abnahmepflichtig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen sind einzuhalten.
3. Die Nutzer sind verpflichtet die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Das Grillen ist nur unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen sowie Witterung gestattet.

Fahrzeuge

1. Personeneingang und Autoeinfahrt sind stets verschlossen zu halten, die Autoeinfahrt ist zu verriegeln.
2. Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum zügigen Be- und Entladen gestattet.



3. Beim Befahren des Geländes ist Schrittgeschwindigkeit von max. 5 km/h einzuhalten.
4. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf Gemeinschaftsflächen ist nicht gestattet. Das Parken von Kraftfahrzeugen darf nur auf Flächen erfolgen, die auf dem Lageplan eindeutig Pachtgrundstücken zugeordnet worden sind.

Lärm und Ruhezeiten

1. Zu jeder Tageszeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch zu vermeiden. Notwendige Bauarbeiten und Geräusch verursachende Reparaturen sind möglichst montags bis samstags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr oder außerhalb der Saison vorzunehmen.
2. Ruhestörungen sind montags bis samstags in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) sowie von 22:00 bis 08:00 Uhr zu unterlassen. Tonträger sind in dieser Zeit so zu betreiben, dass andere Nutzer nicht belästigt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen gilt die Ruhezeit ganztägig von 0:00 bis 24.00 Uhr.
4. Festlichkeiten, die in diesem Zeitraum eine Ruhestörung erwarten lassen, sind rechtzeitig vom Vorstand zu genehmigen und den anderen Nutzern in geeigneter Form anzukündigen.
5. Die Nutzer haben ihre Kinder auf eine dem Erholungsobjekt entsprechende rücksichtsvolle und angemessene Spielweise hinzuweisen.
6. Das Gelände soll nicht für die Ausübung politischer und religiöser Aktivitäten genutzt werden. Auch die Sichtbarmachung entsprechender Symbole ist untersagt.

Haustiere

1. Hunde sind auf den Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen.
2. Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Vom Spielplatz sind die Haustiere fernzuhalten.

Saison

Saison ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September des Jahres.

Für das gesamte Gelände gilt die gegenseitige Rücksichtnahme um dem Zweck des „Freizeit- und Erholungsgrundstücks“ Rechnung zu tragen.